



---

## **1 Zugehörigkeit**

Die Sektion "Verkehrsmedizin (VM)" ist eine Sektion der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM).

## **2 Ziele**

Die Sektion:

- 2.1 Fördert die Zusammenarbeit und den Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen zwischen den Mitgliedern mit dem Ziel einer Verbesserung und Harmonisierung der Qualität der verkehrsmedizinischen Gutachten.
- 2.2 Fördert die Zusammenarbeit mit Behörden und Fachgremien in der Fahreignungsdiagnostik.
- 2.3 Fördert die Qualität und Organisation von Aus-, Weiter- und Fortbildungsprogrammen.
- 2.4 Wahrt die Berufsinteressen der Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
- 2.5 Erstellt ein Reglement über Ziele, Zweck und Struktur sowie über die Aus-, Weiter- und Fortbildung. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der SGRM.
- 2.6 Betreibt ein Fortbildungszentrum zur Erlangung der verschiedenen verkehrsmedizinischen Qualifikationen.
- 2.7 Legt das Reglement des Fortbildungszentrums fest.

## **3 Fachgruppen, Kommissionen und Arbeitsgruppen**

- 3.1 Zur Erreichung der Ziele oder für die Bearbeitung von bestimmten Problemstellungen können ständige Fachgruppen gegründet werden. Zusätzlich können ad-hoc Arbeitsgruppen gegründet werden, die der Präsidenten der Sektion für die Erledigung bestimmter Geschäfte einberufen kann.
- 3.2 Oberstes Organ einer Gruppe ist die Versammlung der Gruppenmitglieder. Sie befindet über alle Geschäfte der Gruppe und genehmigt das Pflichtenheft der Gruppe. Alle Mitglieder der Gruppe haben innerhalb der Gruppe Stimmrecht. Massgebend ist bei allen Abstimmungen und Wahlen das einfache absolute Mehr der anwesenden Gruppenmitglieder. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Gruppenleiters doppelt gezählt.
- 3.3 Die Beschlüsse der Fach- und Arbeitsgruppen werden dem Sektionspräsidenten vorgelegt. Sie müssen von den Mitgliedern der Sektion „Verkehrsmedizin“ genehmigt werden. Das Genehmigungsverfahren kann auf dem Zirkulationsweg oder durch Abstimmung in der Versammlung der Sektionsmitglieder erfolgen.

- 3.4 Delegierte der Sektion in anderen Vereinen und Organisationen arbeiten in den entsprechenden Arbeits- und Fachgruppen der Sektion mit. Wenn sie verhindert sind, organisieren sie eine Vertretung aus der entsprechenden Fach- oder Arbeitsgruppe.

## **4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder der Sektion können alle in der Schweiz verkehrsmedizinisch tätigen Ärzte sowie Naturwissenschaftler werden, welche auf dem Gebiet der Verkehrsmedizin tätig sind.
- 4.2 Die Sektion besteht aus allen Mitgliederkategorien der SGRM.
- 4.3 Für die Art der Mitgliedschaft gelten die Statuten der SGRM.
- 4.4 Mitglieder der SGRM können auf Antrag Mitglied der Sektion werden. Über die Anträge auf Mitgliedschaft befindet die Versammlung der Sektionsmitglieder.

## **5 Versammlung der Sektionsmitglieder**

- 5.1 Oberstes Organ der Sektion ist die Versammlung der Sektionsmitglieder. Diese schlägt einen Vertreter für die Wahl in den Vorstand der SGRM vor. Dieser Vertreter muss ordentliches Mitglied der SGRM sein.
- 5.2 Der Präsident und der Sekretär der Sektion werden von den Mitgliedern gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwei Jahre. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich und müssen vom Vorstand der SGRM genehmigt werden.
- 5.3 Die Sektionsversammlung befindet über alle Geschäfte der Sektion sowie über Änderungen des Reglements der Sektion. Fragen zum Titelreglement unterliegen der Abstimmung durch die Sektionsmitglieder mit dem Titel „Verkehrsmediziner SGRM“.
- 5.4 Die Sektionsmitglieder wählen auf Vorschlag des Sektionspräsidenten eine Weiter- und Fortbildungskommission, die sich aus 3 Mitgliedern der Sektion zusammensetzt, welche den Titel „Verkehrsmediziner SGRM“ besitzen. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwei Jahre.
- 5.5 Die Aufgaben der Weiter- und Fortbildungskommission sind im Titelreglement geregelt (Ziff. 3)
- 5.6 Die Sektionsmitglieder wählen auf Vorschlag des Sektionspräsidenten eine Prüfungskommission, die sich aus 2 Mitgliedern der Sektion zusammensetzt, welche den Titel „Verkehrsmediziner SGRM“ besitzen. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwei Jahre.
- 5.7 Die Aufgaben der Prüfungskommission sind im Titelreglement geregelt (Ziff. 5.3.2).
- 5.8 Alle Mitglieder der Sektion haben innerhalb der Sektion Stimmrecht. Massgebend ist bei allen Abstimmungen und Wahlen das absolute Mehr der anwesenden Sektionsmitglieder. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Präsidenten doppelt gezählt.
- 5.9 In der Versammlung wird ein Protokoll geführt.
- 5.10 Die Versammlung der Sektionsmitglieder wird mindestens einmal jährlich durch ihren Präsidenten einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus.
- 5.11 Auf begründetem Verlangen können fünf stimmberechtigte Mitglieder eine ausserordentliche Sektionsversammlung verlangen. Der Präsident setzt innert sechs Wochen einen Termin fest

- 5.12 Der Präsident der Sektion legt der ordentlichen Mitgliederversammlung der SGRM jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- 5.13 Bei Verhinderung des Präsidenten wird er in allen Belangen durch den Sekretär der Sektion vertreten.

## **6 Weiter- und Fortbildung**

Die Weiter- und Fortbildung ist im Titelreglement der Sektion Verkehrsmedizin (VM) geregelt.

---

Verabschiedet an der ordentlichen Mitgliederversammlung der Sektion am 24.10.2024. Genehmigt an der Vollversammlung der SGRM am 13.06.2025.